



Verlagsanstalt: ... Druck: ...

Berliner Tageblatt und Handels-Zeitung

61. Ausgabe A Nr. 31

Donstag, 6. Februar 1921

Die Weltwirtschaft als Programm der Londoner Konferenz

Lloyd George über die Pariser Beschlüsse.

Die Rede in Birmingham.

„Das deutsche Recht zu Gegenvorschlägen.“

(Telegramme.)

London, 5. Februar. (Heute.)

Lloyd George sagte in seiner Rede in Birmingham, wo ihm das Ehrenbürgerrecht wieder wurde, die Pariser Konferenz, die mit Bezug auf gewaltige Fragen in einer Woche zur Lebenserhaltung gelangt sei, sei doch gewissermaßen, bevor in Mitteleuropa normale Verhältnisse herrschten. Erste Vorbedingung dafür sei die Wiederherstellung eines wirtschaftlichen Friedens, der abhängig von der Reziprozität der Friedensverträge...

erzählen, es sei denn, daß sie sich noch dem Deutschland von ehemals gegenüber befinden, das sich bemühe, sich den Folgen des Vertrages, das es unterzeichnet habe, zu entziehen, das entschlossen sei, heute mit den Verträgen dasselbe zu tun, was es mit den früheren Verträgen getan habe, die es wie freies Papier gerissen habe...

Paris, 5. Februar. (M. T. B.)

Der „Temps“ bringt einen Auszug aus der Rede Lloyd Georges in Birmingham, wonach der englische Premier noch erklärt hat, Deutschland könne bezahlen, wenn es wolle. Die deutschen Steuern seien nicht so hoch, wie die in Großbritannien und Frankreich. Es sei nötig, daß das Land, welches Schaden angerichtet habe, seine Verpflichtungen gegenüber dem Krieg verpaidet und nicht das deutsche Volk, das ganz deutsche Volk aber, einschließlich der Sozialisten, sei verantwortlich für den Krieg...

Wohl und der allgemeinen Zufriedenheit über die Beschlüsse folgen Anerkennung und Enttäuschung auf. Mit der deutschen Währung war man angeblich zufrieden. Aber das wirtschaftlichen Autoritäten haben über die Gründe, die Deutschland vorbrachte übereinstimmen, daß insbesondere aus den folgenden Gründen in den Vereinigten Staaten ablehnende Reaktionen, ist hart und enttäuschend. Das um so mehr, da den Gründen die Reparationsbestimmungen zu Grunde liegen, daß den Alliierten, nämlich Frankreich, die Flottmachung ihrer Reparationsforderungen ermöglicht würde. Denn Frankreich ist in der Lage, es ist hoch an die Vereinigten Staaten, keine schlechte Währung zu überaus großen Anstrengungen für Zinsen und Tilgung, seine Handelsbilanz zu verbessern, und die Ausgaben, die es für Wiederherstellung des Wohlstandes zu machen hat, sind infolge der außerordentlich geringsten Materialpreise und Löhne, gemalt. Die Lage lag deshalb nahe, die amerikanische Regierung an Frankreich durch eine solche an Deutschland abzulenken zu lassen. Dazu mußten die Beschlüsse des Pariser Vertrages zu abgeändert werden, die die Vereinigten Staaten für eine Reparationskommission lassen. Zunächst war dazu notwendig eine Einigung, einigungsbereit, ergebnislos, und dazu gibt der Friedensvertrag keine Grundlage. Denn wenn auch die Summe der Schäden bis zum 1. Juni 1921 festzustellen war, so enthält der Vertrag doch keine Vorschriften über die Höhe der einzelnen Schäden. Im Gegenteil, die Reparationskommission hat seit dem 1. Juni die Vollständigkeit Deutschlands festgestellt, danach die Zahlstellungen zu bemessen, die zu finden oder zu erlangen. Auf einer solchen Grundlage eine für das Publikum bestimmte Anleihe nicht zu machen. Deshalb muß der 2.32 des Friedensvertrages verändert und an Stelle unbestimmter und variabler Kapitalwerte feste Annuitäten gesetzt werden. Kapitalwert schon heute bestimmbar, also eine Paradoxie. Dazu ist die deutsche Anleihe erforderlich, aber nicht nur dazu, denn eine Schuldübernahme ist die deutsche innere Verwaltung. Es wird also dazu die ausländische Zustimmung und Geschäftswelt nötig. Nun sind unter den Sanktionen anderen aufgehoben. Erziehung eines belagerten Reiches für die besten Gebiete in der Ausübung der Weltung auf neue Verträge ist vermutlich der Gedanke, daß falls man unter deutschen Hilfe nicht bekommen kann, man mindestens Teil mit Beschlag belagen will. Man bezieht auf den Artikel 270 des Friedensvertrages, bei dem eine Zollordnung für solche Gebiete zulässig ist, wenn die Besatzung erforderlich ist, um die wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung zu wahren. Dieser Artikel aber macht die generellen Absichten unmöglich, bestehen davon, daß im Friedensvertrag von einer Besetzten Gebiete überhaupt nicht die Rede ist. Das Anknüpfen, uns unter gewissen Umständen mit diesen weiteren Regelung einverstanden zu erklären, ist in der Sache durch die Unterzeichnung gemacht abgelehnt. Auch der Artikel 270 des Friedensvertrages, der nur für ein fünf bis fünfzehn Jahre und muß, wenn das keine innerhalb dieser Zeit fälligen Verpflichtungen, aufgehoben werden. Man kann also auch keine Entlastung für eine Anleihe konstatieren. Deswegen Sanktion der Ausübung der Besatzungsbauern, die nicht nur die deutsche innere Verwaltung, sondern auch die deutsche innere Verwaltung, die für eine Anleihe nötig die Sicherheit der Anleihen gleichen oder besseren Rechts von dem Ausland nicht ausgegeben werden dürfen. Die Bestimmungen, daß irgendwelche andere auszuüben nur mit Genehmigung der Alliierten ausgeüben können, und schließlich bedarf man für die Besatzung in unbestimmte Weise einer gewissen Art, die England Frankreich dadurch gewährt, daß es hat, während eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht an der Wiederentwöhnungsschuld nicht zu bringen. So glaubt man Grundlagen für eine neue Welt, die einen Vorkrieg haben, daß die notwendige Wirtschaft Deutschlands das nicht zu haben

ist, und den anderen, daß der einzige mögliche Erwerb der Hypothek zu hoch findet und infolgedessen die Lebensgrundlage abbleibt. Damit liegt aber der ganze schöne Plan im Wasser. Nun hat man, um Deutschland zur Wiltzilfe bei ihm zu reisen, für die alsobaldige Abzahlung einen hohen Disfond von 3 Prozent verprochen. Das wäre nur dann von Bedeutung, wenn es möglich wäre, für Deutschland ein Anleihen zu erlangen, bei dem Zinsen + Tilgung wesentlich weniger als 3 Prozent ausmachten. Das ist aber jetzt und für absehbare Zeit nicht der Fall. Ganz abgesehen davon, daß auch der in disfontierte Betrag noch immer einige 50 Milliarden Mark ausmacht, zur Verrentung und Tilgung also je nach der Höhe des Zinsfußes zwischen 3% und 5 Milliarden jährlich verlangt, eine Summe, die Deutschland überhaupt nicht leisten kann und die bei den von den Alliierten aufgestellten Katen erst etwa im geringeren. Also damit ist auch nichts anzufangen. Schließlich haben die Alliierten neben der festen Annuität noch einen gleitenden Faktor eingefügt. Sie haben sich gefügt, daß, wenn sie jetzt bei der Fixierung der Schuldsumme wegen der ungewissheit präferen Wirtschaftslage Deutschlands nicht alles erhalten können, sie doch von einer Verringerung an gemeinsamen profitieren möchten. Ein an sich durchaus verständlicher Gedanke, vorausgesetzt, daß die festen Forderungen der gegenwärtigen deutschen Wirtschaft Rechnung tragen; das ist nicht der Fall, sie gehen weit darüber hinaus. Aber auch hier hat man Mittel gefügt, die in die Zukunft führen. Der gleitende Faktor soll in einem Aufschlag von einem Achtel des Wertes der deutschen Ausfuhr bestehen, womit man gleichzeitig die Gefahr des deutschen Dumpings ausschalten will. Da eine solche Abgabe aber naturgemäß den deutschen Handel erschweren, überdies wohl der deutsche Ausfuhr zu schaden, aber nicht die deutsche Ausfuhr ein Zeichen sich aber überhaupt nicht befürcht, so ist solcher Ausfuhrüberdruck aber überhaupt nicht befürcht, so ist eine solche Maßnahme töricht und unklug. Wenn Deutschland nicht unterschreiben will, so sollen die durch feinerlei Vertragsbestimmungen gerechtfertigten Sanktionen einreten, d. h. Deutschland einmisch verweigert werden. Was mit diesen Sanktionen bevozt wird, ist oben auseinandergesetzt. Lord Curzon hat noch eine besondere und neue Sanktion, nämlich die Ausschließung Deutschlands aus dem Völker-